



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

## **Nur per E-Mail!**

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern

Bayer. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

## nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
25 – P 2600 – 004 – 48 441/12

München, 18. Januar 2013  
Durchwahl: 089 2306-2581  
Telefax: 089 2306-2817  
Name: Frau Ewinger

## **Vollzug des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder); hier: Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zum Strukturausgleich**

**Anlagen:** 3 BAG-Urteile und Hinweise zur Anwendung der Regelungen über Strukturausgleiche gemäß § 12 TVÜ-Länder

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich die Urteile des Bundesarbeitsgerichts vom 14. April 2011, 26. Juli und 18. Oktober 2012.

1. Im **Urteil vom 14. April 2011** – 6 AZR 726/09 -, hat das Bundesarbeitsgericht zu § 12 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-Bund entschieden, dass bei Herabgruppierungen keine Ausnahmeregelung gilt und damit der Anspruch auf Strukturausgleich weder entfällt noch sich die Höhe des Ausgleichsbetrages ändert.
  
2. Nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom **26. Juli 2012**– 6 AZR 701/10 – zu § 12 Abs. 5 TVÜ-Bund erfolgt eine Anrechnung des Unterschiedsbetrages zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich erst, wenn der Beschäftigte dauerhaft in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert wird und eine Vergütung aus dieser Entgeltgruppe erhält. Solange eine Tätigkeit nur vorübergehend übertragen ist und eine Zulage nach § 14 TVöD gezahlt wird, liegt keine Höhergruppierung vor. Die unterschiedliche Behandlung von Beschäftigten, die endgültig höhergruppiert werden und dadurch den Strukturausgleich verlieren, und den Beschäftigten, die während der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ungeachtet der Zulage nach § 14 Abs. 3 TVöD den Strukturausgleich erhalten, verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG. § 12 Abs. 5 TVÜ-Bund enthält für den Fall der Gewährung einer Zulage keine unbewusste Regelungslücke.
  
3. Im **Urteil vom 18. Oktober 2012** - 6 AZR 261/11 - hat das Bundesarbeitsgericht zu § 12 Abs. 1 TVÜ-Länder festgestellt, dass die Formulierung in der Spalte 3 des Teils A der Anlage 3 zum TVÜ-Länder „Aufstieg – ohne“ auch Angestellte erfasst, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des TV-L in eine Vergütungsgruppe eingruppiert waren, in die sie im Wege des Aufstiegs gelangt waren, die aber keinen weiteren Aufstieg (mehr) zuließ.

Die Mitgliederversammlung der TdL hat entschieden, aus den vorgenannten Urteilen allgemeine Folgerungen zu ziehen. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Die bisherige übertarifliche Regelung (vgl. Ziffer 4.4.3 der Hinweise zur Durchführung des § 12 TVÜ-Länder, übermittelt mit Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen vom 10. Juni 2008, Gz.: 25 – P 2600 – 004 – 20 805/08), wonach bei Herabgruppierungen der Strukturausgleich in den Fällen, in denen er bereits gezahlt wird, in der bisherigen Höhe und für die ursprünglich vorgesehene Dauer weitergezahlt wird, ist gegenstandslos geworden.
2. Die Zulage gemäß 14 Abs. 3 TV-L wegen vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit wird ab 1. Juli 2012 (=Erster des Monats, in dem das Urteil verkündet wurde) nicht mehr auf den Strukturausgleich angerechnet.
3. Auf **Antrag der/des Beschäftigten** wird ein Strukturausgleich bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch in den Fällen gezahlt, in denen die/der Beschäftigte im Zeitpunkt des Inkrafttretens des TV-L in eine Vergütungsgruppe eingruppiert war, in die sie/er im Wege des Aufstiegs gelangt war, die aber keinen weiteren Aufstieg (mehr) zuließ. **Bei einer Antragstellung bis spätestens 31. Juli 2013** wird der Strukturausgleich rückwirkend ab 1. Oktober 2012 (=Erster des Monats, in dem das Urteil verkündet wurde) gezahlt. Soweit bereits vor Verkündung des Urteils des BAG vom 18. Oktober 2012 ein Antrag gestellt, dieser abgelehnt worden ist und jetzt unter Hinweis auf die damalige ablehnende Entscheidung ein erneuter Antrag gestellt wird, kann ein Strukturausgleich unter Berücksichtigung der erstmaligen Antragstellung im Rahmen der tariflichen Ausschlussfrist und der Verjährungsfrist nachgezahlt werden.

Es wird gebeten, die Beschäftigten auf die Möglichkeit einer Antragstellung hinzuweisen. In diesem Zusammenhang bitte ich darüber zu informieren, dass nur in den TV-L **übergeleitete ehemalige Angestellte nach der Anlage 1a zum BAT** (nicht dagegen Beschäftigte, die nach

der Anlage 1b zum BAT eingruppiert und Beschäftigte, die nach dem Lohngruppenverzeichnis zum MTArb eingereiht waren) betroffen sein können. Beschäftigte, die nach dem 31. Oktober 2006 eingestellt worden sind, haben keinen Anspruch auf Strukturausgleich. Weitere Voraussetzung ist, dass die/der Beschäftigte bei Inkrafttreten des TVÜ-Länder im Wege des Bewährungs-, Zeit- oder Tätigkeitsaufstiegs in eine Vergütungsgruppe eingruppiert war, aus der kein weiterer Aufstieg (mehr) möglich war. Zudem müssen die sonstigen Voraussetzungen für den Strukturausgleich erfüllt sein.

Der Antrag ist bei der Personal verwaltenden Stelle zu stellen und nach Prüfung der materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung eines Strukturausgleiches nach § 12 TVÜ-Länder an die Bezügestelle weiterzuleiten.

Die Hinweise zur Anwendung der Regelungen über Strukturausgleiche gemäß § 12 TVÜ-Länder wurden entsprechend angepasst und sind als Neufassung beigefügt. Die bisherigen Hinweise, übermittelt mit Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen vom 10. Juni 2008, Gz.: 25 – P 2600 – 004 – 20 805/12, sind hiermit als gegenstandslos zu betrachten. Die neugefassten Hinweise sind auch im Intranet abrufbar ([www.stmf.bybn.de](http://www.stmf.bybn.de); Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/TVÜ-Länder – Durchführungshinweise Strukturausgleich) bzw. stehen im Internet als Download zur Verfügung

([www.stmf.bayern.de/download/entwvuel2006/tarifvertrag.zip](http://www.stmf.bayern.de/download/entwvuel2006/tarifvertrag.zip)).

Eine Veröffentlichung der Durchführungshinweise ist nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Wilhelm Hüllmantel  
Ministerialdirigent